

§ 72 K-StrG 2017 § 72

K-StrG 2017 - Kärntner Straßengesetz 2017 - K-StrG 2017

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.01.2025

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit höherer Strafe bedroht ist, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis 500 Euro bestraft:

- a) jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 31 Abs. 1, 34 Abs. 3, 45, 47 bis 56 dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen oder der auf Grund der §§ 47 bis 56 getroffenen behördlichen Anordnungen;
- b) jede Behinderung des Gemeingebräuchs einer öffentlichen Straße;
- c) jede vorsätzliche, wenn auch nur versuchte, sowie jede durch Mangel pflichtgemäßiger Aufmerksamkeit verursachte Beschädigung oder Verunreinigung öffentlicher Straßen, sofern nicht bei einer durch Mangel an pflichtgemäßiger Aufmerksamkeit verursachten Beschädigung oder Verunreinigung die nächste Polizeiinspektion oder die nächste Dienststelle der Straßenverwaltung hiervon unter Bekanntgabe der Identität des Verursachers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden ist.

(2) Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat im Straferkenntnis auch über die aus einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche der Straßen-erhaltungspflichtigen zu entscheiden.

In Kraft seit 10.03.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at